

politisch und rechtlich sehr interessanten Ausführungen der Verteidigung Veranlassung gegeben hätte. Die Anklage als solche läßt aber schon erkennen, in welcher Richtung sich die Gedanken der Anklagebehörde der britischen Besatzungsmacht bewegen.

Die westdeutsche Justiz stellt sich, wenigstens in Hamburg, in den Dienst des Kampfes gegen die Friedensfreunde. Gegen die Deutschen, die an Mauern und auf Straßen das Zeichen F malten oder Zettel mit diesem Zeichen klebten, ist von Seiten der hamburgischen Staatsanwaltschaft auf Grund des § 360 Ziff. 11 StGB (grober Unfug) und wegen Verstoßes gegen die Straßenordnung vorgegangen worden. Die Hamburger Straßenordnung verbietet, Häuserwände und Straßen zu bemalen bzw. zum Zwecke der Plakatierung zu benutzen.

Durch die fragliche Plakatierung ist von Seiten der Friedensfreunde zweifellos formaljuristisch gegen diese Verordnung verstoßen worden. Trotzdem hätte eine Bestrafung nicht erfolgen dürfen, da die Friedenspropaganda, die weitere Zerstörungen verhindern soll, wichtiger ist als die Erhaltung der Schönheit des Straßenbildes, das durch den letzten Krieg schon so sehr gelitten hat. Der Kommentar zum StGB von Schönke führt unter Vorbemerkung zu § 51 StGB Ziff. 8 a folgendes aus:

„Ist eine den äußeren Tatbestand einer Strafe erfüllende Handlung das einzige Mittel, um ein Rechtsgut zu schützen oder eine vom Recht auf-

erlegte oder anerkannte Pflicht zu erfüllen, dann ist es nicht rechtswidrig, die höhere Pflicht auf Kosten der minder hohen zu erfüllen oder das höherwertige Gut auf Kosten des geringwertigeren zu wahren (RGSt. 61 S. 242).“

Einfacher ausgedrückt: „Besser durch Friedenszeichen ‚verunzierte‘ Straßen — wobei noch zu erwähnen ist, ob es sich insoweit überhaupt um eine Verunzierung handeln kann — als durch einen neuen Krieg neue Zerstörungen.“

Die Formaljurisprudenz der Hamburger Gerichte hat den übergesetzlichen Notstand nicht anerkannt, obwohl er eigentlich auf der Hand liegen sollte.

Ebenso kann eine Friedenspropaganda niemals „grober Unfug“ sein. Die Gerichte vertreten aber in Westdeutschland den Standpunkt, daß dies doch zutreffe, und zwar dann, wenn hierdurch eine Störung der allgemeinen Ordnung bzw. des Straßenbildes hervorgerufen wird, wie z. B. beim Bemalen der Straße mit großen F-Zeichen oder beim Hinwerfen einer großen Menge von Zetteln, die mit einem F beschrieben sind.

Der Zweck dieser Verfolgung ist, jede Friedenspropaganda, die eine großzügige und durchschlagende Wirkung haben kann, zu verhindern. Damit machen sich die westdeutschen Gerichte zwangsläufig zu Mitschuldigen an der Kriegshetze, die in der ganzen westlichen Welt zur Zeit betrieben wird.

Klassenjustiz in Westberlin

Von Dr. F. K. K a u l , Berlin

Der Maschinenschlosser Ludwig Reimer, der bei der westberliner Maschinenfabrik Schwartzkopf tätig war, hatte im Juli 1950 unter seinen Arbeitskollegen eine Sonderausgabe der gewerkschaftlichen Zeitung „Tribüne“ verteilt, in der der Inhalt des Friedensabkommens, das zwischen dem französischen Gewerkschaftsbund und dem FDGB geschlossen worden war, mitgeteilt wurde. Auf Grund der Denunziation einiger UGO-Leute des Betriebes wurde er von der französischen Militärpolizei verhaftet. Wegen des „Verbrechens“, für den Frieden geworben zu haben, hatte er sich am 18. Juli 1950 vor dem französischen Militärgericht zu verantworten.

Ohne Umschweife gab Ludwig Reimer zu, daß er das Friedensabkommen, das zwischen dem französischen und dem deutschen fortschrittlichen Gewerkschaftsbund geschlossen worden war, im Betrieb verbreitet habe, da er es für seine Pflicht als Deutscher halte, alles zu tun, um dem französischen und dem deutschen Volk die Katastrophe eines dritten Weltkrieges zu ersparen. Trotzdem wurde er zu vier Wochen Gefängnis verurteilt.

Nachdem er im August aus dem Militärgefängnis Tegel entlassen worden war, erhielt er von der Maschinenfabrik Schwartzkopf sofort die Kündigung, wobei die Betriebsleitung nicht verheimlichte, daß sie zu dieser Kündigung nur durch den Druck der UGO veranlaßt worden war. Ludwig Reimer erhob daraufhin bei dem zuständigen westlichen Arbeitsgericht Klage auf Feststellung, daß diese Kündigung rechtsunwirksam sei und begründete die Klage damit, daß eine Verurteilung durch das Französische Militärgericht lediglich deswegen erfolgt sei, weil er für den Frieden gekämpft habe und daß diese Haltung kein Grund sein dürfe, ihn von seinem Arbeitsplatz zu entfernen.

Am 29. September 1950 fand vor dem westlichen Arbeitsgericht der erste Termin statt, in dem der Kläger durch einen Prozeßvertreter des FDGB, der seine Vertretung übernommen hatte, vertreten wurde.

Zu Beginn des Termins richtete der Vorsitzende an den Kläger und an seinen Prozeßvertreter die Frage, ob sie die Behauptung, der Kläger sei lediglich für seinen Eintritt für den Frieden mit vier Wochen Gefängnis bestraft worden, aufrechterhielten. Als beide diese Frage bejahten, verkündete der Vorsitzende den Beschluß, daß der Kläger und sein Vertreter eine Ord-

nungsstrafe von je 50 DM-West wegen Ungebühr vor Gericht erhielten. Zur Begründung dieses Beschlusses behauptete er, westliche Gerichte verurteilten keinen Bürger wegen seines Eintretens für den Frieden zu einer Gefängnisstrafe, eine derartige Behauptung sei daher geeignet, die westliche Justiz in der Öffentlichkeit herabzusetzen und stelle insofern eine Beleidigung der westlichen Rechtsprechung dar, die nicht nur eine Ungebühr sei, sondern auch Gegenstand einer Strafverfolgung sein würde. Der Vorsitzende erklärte dann dem Kläger und seinem Prozeßvertreter noch, daß er sie beide deshalb sofort im Gerichtssaal verhaften lassen könne, daß er davon aber Abstand nehmen wolle und ihnen bis zum nächsten Termin, der auf den 23. Oktober angesetzt wurde, Bedenkzeit lasse, die Klagebegründung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen. Charakteristisch für die Einstellung des Vorsitzenden war übrigens noch seine Bemerkung, der Kläger müsse doch einsehen, daß es selbstverständlich ein Kündigungsgrund sei, wenn andere Arbeitnehmer — gleich aus welchen Gründen — nicht mit ihm zusammenarbeiten wollten; das sei doch zweifellos der Fall, wenn ein Arbeiter nach Knoblauch rieche und die anderen Arbeiter deshalb nicht mit ihm zusammenarbeiten wollten.

Wegen dieses Beschlusses legte der Kläger sofort Dienstaufsichtsbeschwerde bei dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ein und erstattete gleichzeitig Anzeige gegen den Vorsitzenden wegen Nötigung.

Weiterhin wurde selbstverständlich gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt. In dieser Beschwerde wurde u. a. darauf hingewiesen, daß sich der Vorsitzende des Arbeitsgerichts durch diesen Beschluß zum ungewünschten Beschützer der Ehre eines französischen Militärgerichts aufgeworfen habe, das die entsprechenden Ausführungen des Angeklagten und seines Verteidigers als selbstverständliche Verteidigungsmaßnahme hatte gelten lassen.

Auf die Dienstaufsichtsbeschwerde ging zwar keine Antwort ein. Immerhin war im Termin vom 23. Oktober der bisherige Vorsitzende durch einen anderen Arbeitsgerichtsrat ersetzt. Trotzdem wurde die Beschwerde zurückgewiesen, und zwar mit einer Begründung, die mit aller Deutlichkeit zeigt, mit welchen Mitteln die westliche Klassenjustiz bereits wieder arbeitet. Das Arbeitsgericht meinte, der Kläger und sein Prozeßvertreter hätten den Versuch unternom-